

Zuschuss- richtlinien

money money money



Zuschussrichtlinien

Gültig ab 01.01.2023

	Seite
<u>1. Allgemeine Richtlinien</u>	2
<u>Zuschusstitel</u>	
2. Freizeitmaßnahmen	
2.1 Fahrten, Freizeiten, Kinder- und Jugenderholung	7
2.2 Förderung von Eintagesfahrten	8
3. Bildungsmaßnahmen	
3.1 Mitarbeiterbildungsmaßnahmen	9
3.2 Jugendbildungsmaßnahmen	10
3.3 Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen	11
4. Arbeitsmaterial	
4.1 Pädagogisches Fachmaterial, Zelt- und Lagerausrüstung, techn. Mittler und Heimausstattung	12
5. Jugendheime und Jugendräume	
5.1 Heimrenovierung	13
6. Grundförderung Jugendverbände	14
7. Besondere Maßnahmen	15

1. Allgemeine Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln des Kreisjugendrings Kitzingen

Grundsätzliches

Der Kreisjugendring Kitzingen gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeit aus den vom Landkreis bereitgestellten Mitteln. Es sind grundlegend die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendorganisationen, die im Kreisjugendring Kitzingen Mitglied sind, sowie deren Gliederungen, sonstige freie oder nicht kommunale Träger von Jugendhilfemaßnahmen und Einrichtungen im Kreis Kitzingen, soweit sie öffentlich anerkannt sind.

1.2 Form der Antragstellung

Der Antrag ist auf dem jeweils aktuellen Formblatt des Kreisjugendrings in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Internetseite des KJR Kitzingen unter www.kjr-kitzingen.de verfügbar oder können über die Geschäftsstelle des KJR angefordert werden. Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Antragsformulars. Der/Die Antragsteller:in übernimmt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular die Verantwortung für den gesamten Antrag.

Folgende Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen (ausgenommen Titel 6 und 7):

- Kostenaufstellung (Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich, jedoch sind diese gemäß Antragsformular gewissenhaft aufzulisten und 5 Jahre aufzubewahren.)
- Bericht mit genauer Stundenaufstellung, ggf. Zielsetzung und Methode
- Teilnehmerliste (Vor- und Nachname, Anschrift, Alter)
Wichtig: Förderfähig sind nur die Teilnehmer:innen, welche unter die Altersangabe der Ausschreibung fallen
- Ausschreibung/Einladung
- Weitere Anlagen sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt
- Bezuschusst werden nur tatsächlich durchgeführte Maßnahmen. Die Antragstellung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme. Bei Titel 7 ist ein Vorantrag zu stellen.
- Für jede Maßnahme darf nur ein Antrag gestellt werden.
- Die Originalbelege sind nicht mit einzureichen, sondern bei dem/der Antragsteller:in zu verwahren. Im Bedarfsfall sind im KJR die Originalbelege vorzulegen (siehe auch Verwendungsnachweis).

1.3 Antragsfristen

Anträge müssen bei den Titeln 2, 3 und 7 bis spätestens 6 Wochen, gerechnet ab dem letzten Tag der Maßnahme, beim KJR eingegangen sein (Poststempel).

In begründeten Fällen ist eine Verlängerung vor Ablauf der Frist um 2 Wochen möglich. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Anträgen wird der Antragsteller informiert. Es gilt eine Nachfrist von 4 Wochen.

Anträge die zu spät eingereicht werden oder deren Nachbearbeitungszeit überschritten wird, werden abgelehnt.

Bei Titel 7 ist eine formlose Voranmeldung mindestens 6 Wochen vor der Maßnahme mit einem Finanzierungsplan, der erwarteten Teilnehmerzahl, sowie der Beschreibung der Maßnahme notwendig. Zuschussanträge der Titel 4, 5 und 6 sind bis spätestens 31. Oktober (Zeitraum: 01. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres) des Jahres einzureichen.

1.4 Förderfähige Kosten

Gefördert werden die unmittelbar maßnahmenbezogenen Kosten in angemessener Höhe, nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Personalkosten.

Alkoholische Getränke, Nikotin und Flaschenpfand sind **NICHT** bezuschussbar.

Grundsätzlich förderfähige Kosten sind:

- Teilnahmekosten/-gebühren
- Fahrtkosten nach dem gültigen Satz der Wegstreckenentschädigung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRkG, 1.11) oder für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)
Nachweis der Fahrtkosten bitte mit Angabe des Fahrers, Kilometeranzahl und Wegstrecke
- Angemessene Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Ggf. Honorare nach den KJR-Richtlinien und angemessene Referentenkosten (Honorare für externe Referent:innen sind in voller Höhe anrechenbar. Externe Referent:innen müssen bei Antragstellung als solche gekennzeichnet werden.)
- ggf. Raummieten
- ggf. weitere Sachkosten

1.5 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den aktuellen Zuschussrichtlinien.

Änderungen der Zuschussrichtlinien sind durch die Vollversammlung des KJR möglich. Die Informationspflicht liegt bei dem/der Antragsberechtigten.

Ein Einzelzuschuss kann maximal den Höchstförderbetrag des jeweiligen Titels ergeben.

Es ist nur eine Bezuschussung bis zur Höhe des entstandenen Defizits möglich.

1.6 Kein Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Haushaltsmittel bereits ausgeschöpft sind.

1.7 Rechnungsjahr (Haushaltsjahr)

Ein Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Anträge die nach dem 15. November eingehen, können durch Vorstandsbeschluss in das nächste Rechnungsjahr übernommen werden.

1.8 Bewilligungsbescheid/Widerspruch bei Ablehnung

Der/die Antragsteller:in erhält eine schriftliche Bestätigung über Art und Umfang der Förderung. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung durch den KJR. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim KJR eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen und soll, wenn nötig einen aktualisierten Zuschussantrag beinhalten. Über Zweifelsfälle entscheidet der KJR-Vorstand.

1.9 Auszahlung eines Zuschusses

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme auf das angegebene Konto des/der Antragsteller:in.

Auszahlungen werden nur auf ein Jugendkonto der antragstellenden Jugendorganisation überwiesen. Im Falle eines eigenen Jugenddetats kann der Zuschuss auch auf das Bankkonto des Erwachsenenbereichs der Organisation überwiesen werden.

Beträge unter 10,00 € werden nicht ausbezahlt.

Die Auszahlung der Zuschüsse der Titel 4, 5 und 6 erfolgt erst nach dem 01.11. eines jeden Jahres.

1.10 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist von dem/der Antragsteller:in nachzuweisen. Aus dem Verwendungsnachweis muss die Finanzierung der Maßnahme mit allen dazugehörigen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen (z. B. Zuschüsse der Gemeinde, des Bayerischen Jugendringes usw.) sind anzugeben.

Belege sind 5 Jahre nach Ablauf des Haushalts- bzw. Rechnungsjahres aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb von 4 Wochen mit einer Kopie der entsprechenden Seite des Kassenbuchs vorzulegen.

Der KJR behält sich vor, diesbezüglich Kassenprüfungen vorzunehmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Thermobelege durch die Befestigung mit Klebefilm oder -stift sowie Lichteinstrahlung Schaden nehmen können. Es empfiehlt sich daher neben dem Originalbeleg eine Kopie zu erstellen und diese mit aufzubewahren.

1.11 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung – Art. 6 BayRkG

(1) ¹Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

• 1. Kraftwagens	0,40 €
• 2. Motorrads oder Motorrollers	0,15 €
• 3. Mopeds oder Mofas	0,09 €
• 4. Fahrrads	0,06 €
NEU: Bei Nutzung eines Anhängers	0,20 €

²Dem Fahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich. ³Mit der Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 sind die Aufwendungen für die Mitnahme von Gepäck abgegolten.

(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Ansprüche auf Wegstreckenentschädigung gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 € bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.

(3) Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Absatz 2, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit privateigenen Kraftwagen auf unbefestigten Forststrecken verursacht werden, erhalten im Forstdienst tätige Dienstreisende nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde zur Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 einen Zuschlag von 0,03 € je Kilometer.

(5) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nicht gewährt, wenn ein Dienstfahrzeug unentgeltlich benutzt werden kann.

(6) ¹Für Strecken, die Dienstreisende ohne Vorliegen triftiger Gründe mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

- 1. Kraftwagens 0,25 €
- 2. Motorrads oder Motorrollers 0,12 €
- 3. Mopeds oder Mofas 0,07 €
- 4. Fahrrads 0,04 €

²Art. 5 Abs. 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Wichtig: Die Fahrtkosten sind nachvollziehbar mit dem Namen des Fahrers, der Kilometerangabe und Wegstreckenbezeichnung aufzuführen. Bitte Formblatt verwenden.

1.12 Schlussbemerkung

Der/die Antragsteller:in versichert mit seiner/ihrer Unterschrift, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich verwendet zu haben. Zuviel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Alle Antragsteller:innen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um öffentliche Mittel handelt, die dem KJR durch den Landkreis Kitzingen zur Verfügung gestellt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß vereinnahmt und alle Angaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden können.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des KJR Kitzingen.

Kreisjugendring Kitzingen
 Obere Bachgasse 16
 97318 Kitzingen

Tel: 09321/928-5703

Fax: 09321/928-5799

E-Mail: zuschusantraege@kjr-kitzingen.de

2. Freizeitmaßnahmen

2.1 Fahrten, Freizeiten, Kinder- und Jugenderholung

2.1.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer:innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Freizeit muss deutlich erkennbar sein, Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2.1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter 1.1 genannten Gruppierungen.

2.1.3 Förderungsvoraussetzungen

- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung jedoch höchstens 14 Übernachtungen betragen.
- Der An- und Abreisetag werden grundsätzlich als ein Tag gezählt.
- Ausnahmen hier:
 - Für den Auf- und Abbau kann unter Umständen insgesamt ein weiterer Tag für die Betreuer:innen abgerechnet werden.
 - **Beträgt die Veranstaltungsdauer am An- und Abreisetag mehr als 12 Stunden, können diese als einzelne Tage bezuschusst werden.**
- Die Teilnehmer:innen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.
- Die Teilnehmerzahl muss mindestens 4 betragen.
- Je angefangene 6 Teilnehmer:innen ist ein/e Betreuer:in förderfähig. Bei gemischten Gruppen ist mind. 1 weiblicher und 1 männlicher Betreuer notwendig.
- Bei Selbstversorgung kann pro 20 Teilnehmer ein/eine Helfer:in (Küche) zusätzlich bezuschusst werden.
- Die Teilnehmer:innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Der Freizeitcharakter (jugendpflegerische Anteil der Aktivitäten) muss mehr als 50 % betragen (sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend, usw. sind nicht förderfähig).
- Tageserholungsmaßnahmen, die den Charakter einer Freizeit erfüllen, aber keine Übernachtung beinhalten, werden entsprechend gefördert.
- Familienfreizeiten fallen nicht unter diesen Zuschusstitel und werden nicht bezuschusst

2.1.4 Umfang der Förderung

Die förderfähigen Kosten sind unter 1.4 genannt.

Freizeitmaßnahmen, die den Förderungsvoraussetzungen entsprechen, werden mit **5,00 €** je Tag und Teilnehmer:in gefördert. Betreuer:innen, die die JuleiCa haben erhalten eine Förderung von **7,00 €** pro Tag. Der Höchstförderbetrag liegt bei 40 % der Gesamtkosten. (Inkl. dem Zuschuss für die Teilnehmer:innen aus der Stadt und dem Landkreis Würzburg nach der Interkomm-Regelung.)

2.1.5 Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter 1.2 genannten Anlagen ist zu beachten:

Kurzer Bericht oder Stundenaufstellung (z. B. in Tabellenform).

Für die Förderung von JuLeiCa-Inhaber:innen muss eine Kopie der JuLeiCa (Vorderseite) oder die JuLeiCa-Nummer mit Namen des Karteninhabers eingereicht werden.

2.2 Förderung von Eintagesfahrten

2.2.1 Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring Kitzingen zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen mittels der Durchführung von Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter v. a. in der Stärkung des Verbandszusammenhaltes und in der Werbung neuer Mitglieder unterstützt werden.

2.2.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter 1.1 genannten Gruppierungen.

2.2.3 Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme findet an einem Kalendertag statt und dauert mindestens 7 Stunden. Dabei soll das Verhältnis zwischen der Dauer der Aktivität und der Fahrzeit in angemessener Relation zueinanderstehen.
- Die Teilnehmer:innen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.
- Die Teilnehmerzahl muss mindestens 4 betragen.
- Je angefangene 6 Teilnehmer:innen ist ein/e Betreuer:in förderfähig. Bei gemischten Gruppen ist mind. 1 weiblicher und 1 männlicher Betreuer notwendig.
- Der Freizeitcharakter (jugendpflegerische Anteil der Aktivitäten) muss mehr als 50 % betragen (sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend, usw. sind nicht förderfähig).

2.2.4 Umfang der Förderung

Die förderfähigen Kosten sind unter 1.4 genannt.

Die Förderung beträgt **3,50 €** je Tag und Teilnehmer:in. Betreuer:innen, die die JuleiCa haben, erhalten eine Förderung von **5,00 €** pro Tag. Der Höchstförderbetrag liegt bei 40 % der Gesamtkosten. (Inkl. dem Zuschuss für die Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Würzburg nach der Interkomm-Regelung.)

2.2.5 Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter 1.2 genannten Anlagen ist zu beachten:

Kurzer Bericht oder Stundenaufstellung (z. B. in Tabellenform).

Für die Förderung von JuleiCa-Inhaber:innen muss eine Kopie der JuleiCa (Vorderseite) oder die JuLeiCa-Nummer mit Namen des/der Karteninhaber:in eingereicht werden.

3. Bildungsmaßnahmen

3.1 Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

3.1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen soll alle unter 1.1 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen auf örtlicher Ebene (Landkreis Kitzingen) durchzuführen.

3.1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter 1.1 genannten Gruppierungen.

3.1.3 Förderungsvoraussetzungen

- Das Mindestalter der Teilnehmer:innen beträgt 15 Jahre.
- Die Maßnahme ist auch dann noch förderfähig, wenn 30 % oder weniger der Teilnehmenden (ohne Referenten:innen) zum Zeitpunkt der Maßnahme 14 Jahre alt sind.
- Tagesmaßnahmen: Das Programm muss mindestens 2 Stunden umfassen.
- Mehrtagesmaßnahmen: Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden pro Tag betragen.
- Regelmäßige Treffen können nicht gefördert werden.

3.1.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter 1.4 genannt.

3.1.5 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt **höchstens 70 %** der in 1.4 aufgeführten Kosten.

Die Höchstförderung liegt bei **165,00 € pro Tag**.

3.1.6 Besonderheiten zum Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter 1.2 genannten Anlagen ist zu beachten:

Der erwartete Zuschuss vom BJR/BezJR ist auf dem Formular zu vermerken. Bei einer Ablehnung durch den BJR/BezJR ist eine Förderung trotzdem möglich. Der Ablehnungsbescheid des BJR/BezJR ist beizulegen.

3.2 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

3.2.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle unter 1.1 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, Jugendbildungsmaßnahmen auf örtlicher Ebene (Landkreis Kitzingen) durchzuführen.

3.2.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter 1.1. genannten Gruppierungen.

3.2.3 Förderungsvoraussetzungen

- Das Mindestalter der Teilnehmer:innen beträgt 6 Jahre.
- Das Höchstalter der Teilnehmer:innen beträgt 26 Jahre.
- Tagesmaßnahmen: Das Programm muss mindestens 2 Stunden umfassen.
- Mehrtagesmaßnahmen: Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden pro Tag betragen.
- Regelmäßige Gruppenstunden können nicht gefördert werden.

3.2.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter 1.4 genannt.

3.2.5 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt **höchstens 50 %** der in 1.4 aufgeführten Kosten.

Die Höchstförderung liegt bei **110,00 € pro Tag**.

3.2.6 Besonderheiten zum Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter 1.2 genannten Anlagen ist zu beachten:

Der erwartete Zuschuss vom BJR/BezJR ist auf dem Formular zu vermerken. Bei einer Ablehnung durch den BJR/BezJR ist eine Förderung trotzdem möglich. Der Ablehnungsbescheid des BJR/BezJR ist beizulegen.

3.3 Teilnahme ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen an Aus- und Weiterbildungen

3.3.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll alle unter 1.1 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen auf deren Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit ausreichend vorzubereiten. Die Förderung dient der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, in welchen die für Jugendarbeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, gesichert und vertieft werden.

3.3.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter 1.1. genannten Gruppierungen.

3.3.3 Förderungsvoraussetzungen

- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ein öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit durchführt
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica anrechnungsfähig sind
- Teilnehmer:innen die mindestens 14 Jahre alt sind
- Ein schriftlicher Vorantrag muss sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden (Ausschreibung, Inhalte, Zielsetzung, Kosten etc.)

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße (mehr als 1/3 der Schulungsinhalte) dem spezifischen Verbandszweck dienen.

3.3.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter 1.4 genannt.

3.3.5 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt **höchstens 70 %** der in 1.4 aufgeführten Kosten.

Die Höchstförderung liegt bei **165,00 € pro Veranstaltung**.

3.3.6 Besonderheiten zum Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter 1.2 genannten Anlagen ist zu beachten:

Der erwartete Zuschuss vom BJR/BezJR ist auf dem Formular zu vermerken. Bei einer Ablehnung durch den BJR/BezJR ist eine Förderung trotzdem möglich. Der Ablehnungsbescheid des BJR/BezJR ist beizulegen.

4. **Arbeitsmaterial**

4.1 **Pädagogisches Fachmaterial, von Zelt- und Lagerausrüstung, technischen Mittlern und Heimausstattung**

4.1.1 Zweck der Förderung

Die unter 1.1 genannten Gruppierungen sollen geeignete Geräte und Materialien anschaffen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

4.1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter 1.1 genannten Gruppierungen.

4.1.3 Förderungsvoraussetzungen

Der/Die Antragsteller:in muss sicherstellen, dass die Geräte und Materialien in den Besitz der Jugendorganisation übergehen und für fünf Jahre zweckgebunden der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

4.1.4 Förderungsfähige Kosten

Gefördert wird die Anschaffung bzw. Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit nachfolgender Aufschlüsselung:

Arbeitsmaterial	z.B. Fachliteratur, Bastelwerkzeug, Spiele, Noten, Liederbücher, ...
Kleinsportgeräte	z.B. kleine Tore, Bälle, Springseile, ...
Zelt- und Lagerausrüstung	u.a. Neuanschaffung, Instandhaltung und Reinigung
Heimausstattung	z.B. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen z.B. Tische, Stühle, Kühlschränke, Regale, Kicker, Billard
Technische Geräte	in den Bereichen Audio, Video und Foto einschließlich der notwendigen Zubehörteile, welche ausschließlich zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden.

4.1.5 Nicht förderungsfähige Aufwendungen

- Privateigentum ohne Überlassungsformular
- Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.
- Leihgebühren und Verbrauchsmaterial (z.B. Büromaterial, Rasenkreide, Bastelmaterial, Geschenke, usw.): angemessene entstandene Kosten werden im Rahmen einer Maßnahme (z.B. Zuschustitel 2) gefördert und können deshalb hier nicht bezuschusst werden.
- Vereinsbekleidung, Trikots etc.
- Bei Technischen Geräten gilt zusätzlich:
 - Grundausrüstung die fest mit einem Raum verbunden ist
 - Geräte, welche nicht zum Zwecke der Jugendarbeit verliehen werden können

4.1.6 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Antragsteller:in bis zu **40 %** der förderungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstförderbetrages von **900,00 €** pro Antrag.

4.1.7 Förderperiode

Der förderfähige Anschaffungszeitraum (Rechnungsstellung) ist der Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

4.1.8 Antragsverfahren

Der Zuschussantrag kann einmalig jährlich zum 01. November des jeweiligen Kalenderjahres von jeder Ortsgruppe gestellt werden.

5. Jugendheime und Jugendräume

5.1 Renovierung von örtlichen Einrichtungen

5.1.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Stand zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen.

5.1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter 1.1 genannten Gruppierungen.

5.1.3 Fachliche Anforderungen, Bedarf und Subsidiarität

Es werden nur örtliche Einrichtungen gefördert.

Die Räume müssen für die Jugendarbeit genutzt werden.

5.1.4 Zweckbindungszeitraum

Soweit im Einzelfall nichts Anderes bestimmt wird, übernimmt der/die Zuschussempfänger:in mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten 5 Jahre ab der Fertigstellung hauptsächlich für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

5.1.5 Förderfähige Kosten

Die Aufwendung zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere Instandsetzung sanitärer Anlagen, Instandsetzung der elektrischen Anlagen (Steckdosen usw.) und weiterer notwendiger Installationen.

5.1.6 Höhe der Förderung

Die Zuwendung kann bis zu **40 %** der förderfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstförderbetrages von **350,00 €** pro Antrag sein.

5.1.7 Förderperiode

Der förderfähige Renovierungszeitraum (Rechnungsstellung) ist der Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

5.1.8 Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist bis zum 01. November des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Es darf nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden. Es ist nur ein Antrag innerhalb von 2 Jahren pro Raum zulässig (Beim Antrag ist die genaue Lage des Raumes anzugeben.).

6. Grundförderung Jugendverbände

6.1 Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendorganisationen sollen durch die Grundförderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben.

6.2 Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind in diesem Zuschusstitel ausschließlich Jugendorganisationen, die im Kreisjugendring Kitzingen ihr Vertretungsrecht wahrnehmen.

6.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Ortschaften in denen der Jugendverband vertreten ist:

bis 5 Ortschaften:	100,00 €
ab 5 Ortschaften:	150,00 €
ab 10 Ortschaften:	250,00 €
ab 20 Ortschaften:	500,00 €
ab 30 Ortschaften:	750,00 €

6.4 Antragsverfahren

Die Zuschussanträge für die Grundförderung der Jugendverbände müssen bis zum 01. November jeden Jahres mit Auflistung, der im Landkreis tätigen Gruppen nach Ortschaften und Mitgliederstärke, beim Kreisjugendring Kitzingen eingereicht werden.

7. Besondere Maßnahmen

7.1 Zweck der Förderung

Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit, sofern sie nicht die Zuschusstitel 2 und 3 betreffen.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden besondere Maßnahmen der Jugendarbeit, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

- **Projektarbeit:** z.B. Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung; im Bereich Umweltschutz; Bildungsarbeit für/mit arbeitslosen und/oder ausländischen Jugendlichen; Aktivitäten im Bereich Prävention.
- **Kulturarbeit:** z.B. im Bereich musisch-kulturelle Aktivitäten, Open-Air-Festival. **andere**
- **besondere Maßnahmen:** z.B. im Bereich internationale Jugendarbeit.

7.3 Fördervoraussetzungen

Für besondere Maßnahmen muss mindestens 6 Wochen vor der Durchführung ein formloser Vorantrag beim Kreisjugendring Kitzingen gestellt werden. Dem Vorantrag ist eine genaue Beschreibung der Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizulegen. Außerdem ist die zu erwartende Teilnehmerzahl mit anzugeben.

7.4 Umfang der Förderung

Eine Förderung von besonderen Maßnahmen erfolgt nach Beschluss des Vorstandes. In der Regel sind es 10 %, in Ausnahmefällen bis zu 40 %, der angemessenen Gesamtkosten.

7.5 Antragsverfahren und Antragsfrist

Für besondere Maßnahmen muss 6 Wochen vor Durchführung ein Vorantrag gestellt werden. Dem Vorantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizulegen. Bei Bewilligung der Maßnahme muss innerhalb von 6 Wochen nach der Maßnahme eine Abrechnung eingereicht werden.